

die gesellschaftliche Erziehung durch die Kollektive selbst von der Zustimmung durch die Justizorgane in jedem Einzelfall abhängig zu machen.

4. Die Justizorgane haben in ihrer Praxis den Stand der sozialistischen Bewußtheit unserer Bevölkerung nicht differenziert berücksichtigt und dadurch ungenügend auf die systematische Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens eingewirkt.

Das zeigt sich:

a) in der überwiegend praktizierten Methode, die Werktätigen anstelle der Durchführung eines Verfahrens einzuschalten;

b) in der administrativen Anwendung gerichtlicher Zwangsmaßnahmen ohne Berücksichtigung des konkreten Bewußtseinsstandes der betreffenden Kollektive, in denen der Rechtsverletzer lebt bzw. arbeitet;

c) in nichtdifferenzierter Freiheitsentziehung, öffentlicher Bekanntmachung usw., durch die der Rechtsverletzer isoliert wurde, statt bewußt in den gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß eingegliedert zu werden.

5. Diese Praxis der Justizorgane führte im Prinzip lediglich zu einer quantitativen Verstärkung der Mitwirkung der Werktätigen vorwiegend bei der Bekämpfung geringfügiger krimineller Delikte. Darüber hinausgehende Ergebnisse bewußten und planmäßigen Kampfes der gesamten Gesellschaft zur Verhütung auftretender Rechtsverletzungen sind nur in Ansätzen vorhanden.

Diesen Erscheinungen liegen folgende Ursachen zugrunde:

a) Die Hinweise der Partei der Arbeiterklasse über die Notwendigkeit ständiger Vervollkommnung der sozialistischen Staatlichkeit, die schöpferische Initiative der Volksmassen planmäßig für die Vollendung des sozialistischen Aufbaus zu organisieren, wurden durch die Justizorgane nicht genügend beachtet.

b) In den Justizorganen sind noch Erscheinungen bürgerlich-normativistischer Rechtsvorstellungen vorhanden, die sich in der teilweisen Isolierung der Justizarbeit von der gesellschaftlichen Praxis und von der gesellschaftlichen Entwicklung äußerten.¹¹

II

1. Die gesellschaftliche Erziehung dient der Überwindung der Überreste der bürgerlichen Ideologie und der Durchsetzung der Entwicklung der sozialistischen Bewußtheit. In diesem Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung vervollkommenet sich in immer größerem Maße die Fähigkeit der gesamten Gesellschaft zum bewußten und selbständigen Gestalten der gesellschaftlichen Verhältnisse nach den Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung.

2. Im Prozeß der sozialistischen Umwälzung kommt der sozialistischen Gesetzlichkeit eine wichtige Rolle zu. Sie spiegelt die objektiven Notwendigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung wider, entspricht den Interessen aller Bürger der DDR und schafft dadurch die Voraussetzung ihrer freiwilligen Einhaltung und ständigen schöpferischen Weiterentwicklung durch die Volksmassen. Sie ist ein wichtiges staatliches Mittel zur Durchsetzung der Politik von Partei und Regierung, weil sie in für alle verbindlicher Form die gesamte Gesellschaft zum planmäßigen Aufbau des Sozialismus

a organisiert.

3. Die Arbeitsweise unserer Staatsmacht, einschließlich der Justizorgane, erfordert eine planmäßige, wissenschaftlich-vorausschauende Arbeit nach den Schwerpunkten der gesellschaftlichen Entwicklung. Der Siebenjahrplan als das allumfassende Plangesetz bestimmt auch den Hauptinhalt des gemeinsamen Arbeitsplans der Justizorgane.

Die Schwerpunkte ergeben sich aus den Beschlüssen und Hinweisen der Volksvertretungen zur konkreten und differenzierten staatlichen Führungstätigkeit bei der Organisation des sozialistischen Aufbaus im gegebenen Territorium und den dabei auftretenden Hemmnissen.

Das Ziel dieser planmäßigen und komplexen Arbeit der Justizorgane besteht darin, auf allen Gebieten des Schutzes und der Weiterentwicklung der sozialistischen Errungenschaften unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht die Bevölkerung systematisch zur Verhütung möglicher Rechtsverletzungen zu organisieren. Gemeinsam mit allen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und insbesondere den Kollektiven der Werktätigen müssen dadurch alle gesellschaftlichen Kräfte zur Lösung des sich in den Rechtsverletzungen äußernden konkreten Widerspruchs mobilisiert werden.

Bei Handlungen, durch die sich der Täter außerhalb unserer Ordnung gestellt hat, müssen die Massen zur revolutionären Wachsamkeit aufgerüttelt und eine allgemeine Isolierung des Täters und die politisch-moralische Verurteilung der der Handlung zugrunde liegenden Ideologie durch die gesamte Gesellschaft erreicht werden.

Bei Handlungen, die aus nichtantagonistischen Widersprüchen entstanden sind, ist die der Handlung zugrunde liegende Ideologie zu entlarven, und die gesellschaftlichen Beziehungen zum Täter sind zu festigen, um ihn an unsere Entwicklung heranzuführen.

4. Die planmäßige staatliche Führungstätigkeit setzt eine organisierte Zusammenarbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane mit den Volksvertretungen, ihren ständigen Kommissionen und deren Aktivs sowie mit den Räten voraus. Dazu dienen die in verschiedenen Bezirken und Kreisen entwickelten Koordinierungsorgane.

Die Arbeit dieser Organe darf jedoch den direkten und unmittelbaren Einfluß der Volksvertretungen nicht schmälern, sondern muß im Gegenteil darauf ausgerichtet sein, die Volksvertretungen als umfassendste Massenorganisation der Bevölkerung zu unterstützen.

Die Koordinierungsorgane haben insbesondere eine positive Bedeutung für eine planmäßige und zielstrebige Berichterstattung aller Justiz- und Sicherheitsorgane vor den Volksvertretungen. Diese Berichterstattung soll im Regelfall nicht die gesamte Arbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane zum Inhalt haben, sondern die Erfahrungen der Justiz- und Sicherheitsorgane in die von den Volksvertretungen komplex behandelten Probleme der sozialistischen Umgestaltung einfließen lassen.

5. Die zielbewußte und planmäßige Zusammenarbeit der Justizorgane mit den Volksvertretungen besteht in folgendem: Die Volksvertretungen erarbeiten aus ihrer konkreten Kenntnis die Schwerpunkte der staatlichen Leitung. Diese Schwerpunkte sind auch für die Justizorgane verbindlich.

In dem Maße, wie sich die Arbeit der Justizorgane auf diese Schwerpunkte konzentriert, überwindet sie die Praxis des Nachtrabs, der isolierten und ressortmäßigen Arbeit. Die Zusammenarbeit der Justizorgane darf sich nicht in der bloßen Teilnahme an Tagungen der Volksvertretungen bzw. ihrer Räte und gelegentlichen Berichterstattungen erschöpfen.

- In einigen Bezirken entwickelten sich Ständige Kommissionen für Ordnung und Sicherheit als Organe der Gemeindevertretungen. Die Bildung dieser Kommissionen bietet vor allem die Gewähr unmittelbarer Einwirkung der Volksvertretungen auf die organisierte und planmäßige Verhütung von Gesetzesverletzungen bzw. umfassender Aufdeckung der Ursachen entstandener Gesetzesverletzungen mit Hilfe der Werktätigen selbst.